



Frauenfeld,

2. September 1999 Fr
Entscheid Nr. 277

Wängi

Änderung Gestaltungsplan „Kiesabbau Tuttwil, Parzelle Nr. 5559“

1. Mit Schreiben vom 15. Juli 1999 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Wie im Genehmigungsgesuch erläutert, regelt Art. 6 der Sonderbauvorschriften (SBV) die zeitliche Fixierung der Abbauetappen verbindlich und abschliessend. Das infolge des raschen Abbaufortschrittes bereits eingereichte Abbaugesuch für die zweite Etappe hält die zeitlichen Vorgaben nicht ganz ein. Mit der Ergänzung von Art. 6 SBV kann der Gemeinderat geringfügige Abweichungen hinsichtlich Zeiträumen und Abbauvolumen bewilligen. Gegen diese Flexibilisierung der Etappierung ist aus kantonaler Sicht nichts einzuwenden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 13. Juli 1999 beschlossene Änderung des Gestaltungsplanes „Kiesabbau Tuttwil, Parzelle Nr. 5559“, bestehend aus einer Ergänzung von Art. 6 der Sonderbauvorschriften, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Änderungen des Gestaltungsplanes „Kiesabbau Tuttwil, Parzelle Nr. 5559“, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt

- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage einer Änderung des Gestaltungsplanes „Kiesabbau Tuttwil, Parzelle Nr. 5559“, mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 3. September 1999